Rhein-Neckar-Kreis

Fördervereinbarung

zwischen dem

Rhein-Neckar-Kreis – Jugendamt -
Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg

und dem

Kreisjugendring Rhein-Neckar e.V.,
Bellenstraße 24, 68163 Mannheim

nachfolgend „KJR“ genannt

über die Förderung gemäß den §§ 12, 74 SGB VIII

Vorbemerkung

Die vorliegende Vereinbarung ist Grundlage für die öffentliche Förderung des KJR gemäß den §§ 12, 74 SGB VIII.

§ 1 Gegenstand

Die Fördervereinbarung dient der partnerschaftlichen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit und der Jugendbildung. Sie regelt Inhalt, Höhe und Zweck der öffentlichen Förderung.

§ 2 Förderzweck

(1) Der KJR ist der Zusammenschluss von unterschiedlichen Jugendverbänden mit aktuell mehr als 111.000 Mitgliedern im Rhein-Neckar-Kreis. Er vertritt die in Verbänden organisierte Jugendarbeit und setzt sich für die Schaffung und den Erhalt optimaler Rahmenbedingungen ein. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehören u.a. die fachliche Beratung und Unterstützung der Mitgliedsverbände sowie die Information über aktuelle und ständige Themen der Jugendarbeit.

(2) Seine Tätigkeitsschwerpunkte im Rhein-Neckar-Kreis sind insbesondere:

a) Partizipation (§ 41 GemO)

Der KJR möchte in seinem Selbstverständnis als Interessensvertretung aller Kinder und Jugendlichen im Kreis Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in den Kommunen voranbringen, insbesondere nach § 41a GemO möchte er Unterstützung anbieten. Es wurden in den letzten Jahren im Rahmen eines Projektes bereits Partizipationsprojekte im Kreis angefangen. Diese sollen fortgeführt werden.

Grundsätzlich sind vom KJR geplant:

- Aktionen zu Wahlen
- Beratung zu verschiedenen Formen der Jugendbeteiligung
- Beratung und Betreuung von Jugendgemeinderatswahlen

b) Kinder- und Jugendschutz (insbes. § 72a SGBV III)

Kinder- und Jugendschutz ist auch in den Verbänden und Vereinen ein wichtiges Thema. Der KJR bietet Beratung, Seminare und Fortbildungen zu diesem Thema an. Weiterhin unterstützt er seine Mitglieder bei der Umsetzung des §72a SGB VIII und kooperiert mit dem Jugendamt.

c) Kreisjugendring als „Servicestelle“

Der KJR ist eine Beratungs- und Informationsstelle für seine Verbände und Vereine. Es gibt regelmäßige Informationsschreiben an die Vereine und Verbände und persönliche Beratung wird angeboten.

Themen sind hierbei u.a.

- Datenschutz
- Pauschalreisegesetz
- Zuschussberatung
- Aktuelle Infos bei Gesetzesänderungen
- Partizipation

d) Veranstaltungen und Schulungen

Es werden Fortbildungen in Kooperation mit den umliegenden Stadtjugendringen angeboten und in alleiniger Verantwortung des KJR.

e) Anlaufstelle für Beratung und Information zu „Juleica“

Die Jugendleitercard („Juleica“) ist ein bundesweit anerkannter Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit. Der KJR wird zukünftig eine Informationsstelle für den Erwerb von Juleica im Rhein-Neckar-Kreis sein.

f) Verteilung von Fördermitteln auf die Mitgliedsverbände und –vereine

Der KJR erarbeitet für die Verteilung von öffentlichen Fördermitteln an seine Mitglieder Förderrichtlinien bzw. –kriterien und leitet nach diesen Richtlinien Fördermittel weiter.

§ 3 Fördervoraussetzungen

(1) Der KJR erhält die vereinbarte Förderung nach Maßgabe dieser Vereinbarung, da er zur Durchführung seiner unter § 2 aufgeführten Aufgaben eine Geschäftsstelle mit einer hauptamtlich beschäftigten Fachkraft im Umfang von mindestens 70% unterhält.

(2) Darüber hinaus ist der KJR verpflichtet, einen Teil der Fördersumme an seine Mitgliedsverbände und -vereine weiterzuleiten und zu verteilen. Hierbei hat er sicherzustellen, dass alle Verbände und Vereine, die einen Förderbetrag erhalten, die Voraussetzungen des § 72a SGB VIII erfüllen.

§ 4 Art und Höhe der Zuwendung

(1) Der Rhein-Neckar-Kreis gewährt dem KJR nach Maßgabe der §§ 2, 3 einen Zuschuss im Rahmen institutioneller Förderung als Festbetrag.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt insgesamt

170.000,- €

Der Förderbetrag verteilt sich wie folgt:

40.000,- € für den KJR
130.000,- € für seine Mitgliedsverbände und –vereine

(3) Erhält der KJR weitere öffentliche Mittel (bspw. kommunale Förderungen, Landesmittel), so hat er dafür Sorge zu tragen, dass die mit dem vorliegenden Vertrag vereinbarte Förderung zuzüglich weiterer Mittel die Ausgaben des KJR zur Unterhaltung der Geschäftsstelle nicht übersteigen.

§ 5 Förderzeitraum

Der Träger erhält die Förderung kalenderjährlich.

§ 6 Auszahlungsverfahren

Der Rhein-Neckar-Kreis zahlt 40.000,- € zum 01.03. und 130.000,- € zum 01.10. eines Jahres aus.

§ 7 Zusammenarbeit

(1) Der KJR ist verpflichtet, unverzüglich dem Rhein-Neckar-Kreis anzuzeigen, wenn

1. der Verwendungszweck oder sich sonstige für die Förderung maßgebliche wesentliche Umstände ändern oder wegfallen (bspw. eine wesentliche Ermäßigung der Ausgaben durch freie Personalstelle, wesentliche Änderung der satzungsgemäßen Tätigkeitsschwerpunkte/Aufgaben) oder

2. er von der Insolvenz bedroht ist.

(2) Zusammenarbeit
Der KJR verpflichtet sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Rhein-Neckar-Kreis. Über aktuelle Aktivitäten, die die Arbeit beider Vereinbarungspartner betreffen, informieren sich diese anlassbezogen. Zudem wird mindestens 4 x im Jahr ein fachlicher Informationsaustausch zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis - Jugendamt - und dem KJR stattfinden.

(3) Datenschutz
Der KJR verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung.

§ 8 Mittelverwendung, Nachweise

(1) Der Förderbetrag darf nur für die in den §§ 2, 3 dieser Vereinbarung bestimmten Zwecke verwendet werden.

(2) Als Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein Nachweis über die Kosten der Geschäftsstelle, bestehend aus einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (Personal- und Sachkosten)
- ein Sachbericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr (Tätigkeitsbericht)
- Nachweis über die Weiterleitung und Verteilung der Mittel an die Mitgliedsverbände und –vereine (Mittelverteilungsliste)

(3) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördersumme ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres dem Rhein-Neckar-Kreis – Jugendamt - vorzulegen. Weitere Angaben/Belege können bei Bedarf angefordert werden. .

§ 9 Prüfung der Verwendung

Der KJR hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung einzuhalten, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Wenn die Prüfung der Verwendungsnachweise (§ 8) ergibt, dass die gewährte Fördersumme die Ausgaben des KJR übersteigt (bspw. bei zeitweise nicht besetzten Stellen), ermäßigt sich der Förderbetrag entsprechend anteilig und der Rhein-Neckar-Kreis ist berechtigt, den überzahlten Betrag zu verrechnen. Ist dies nicht möglich, so ist der KJR verpflichtet, dem Rhein-Neckar-Kreis den überzahlten Betrag nach Erhalt eines Anforderungsschreibens zurückzuzahlen.

§ 11 Vertragslaufzeit, Rücktritt vom Vertrag

(1) Diese Vereinbarung beginnt mit Wirkung vom 01.01.2019 und ist zunächst ein Jahr gültig. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

(2) Wird die Förderung nach der Auszahlung nicht für den in dieser Vereinbarung festgelegten Zweck verwendet oder erfüllt der KJR andere wesentliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht (bspw. Vorlage des Verwendungsnachweises § 8), so hat der Rhein-Neckar-Kreis das Recht, von der Vereinbarung zurückzutreten.

(3) Tritt der Rhein-Neckar-Kreis berechtigt von der Vereinbarung zurück, so hat der KJR eine bereits ausbezahlte Förderung zurückzuerstatten. Von einer Rückzahlungspflicht ausgeschlossen sind an die Mitglieder weitergeleitete Beträge.

§ 12 Sonstiges

(1) Etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Der Rhein-Neckar-Kreis und der KJR verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Heidelberg, den	XXXXXXX, den
_____	_____
für den Rhein-Neckar-Kreis	für den KJR